

(A) (Minister Matthiesen)

Unser heutiges Planungssystem hat seine Grundstruktur mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes von 1979 bekommen. Einvernehmlich damals mit nur einer Gegenstimme ist das Gesetz mit seiner spezifischen Zuständigkeitsverteilung in Fragen der Braunkohlenplanung verabschiedet worden.

Diese Systematik des Gesetzes hat sich ganz ohne Zweifel bewährt. Wir registrieren beispielsweise in den neuen Bundesländern, wie man dort versucht, Grundelemente dieser Systematik zu übernehmen und NRW-Erfahrungen zu nutzen.

Die Leitentscheidungen, meine Damen und Herren, orientieren sich eng an den gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen und geben damit Hinweise für die Erlangung einer Genehmigungsfähigkeit des Abbauvorhabens. Damit wird der Braunkohlensausschuß in die Lage versetzt, das Abbauvorhaben aus seiner Sicht zu bewerten, den Braunkohlenplan zu gestalten und das Braunkohlenplanverfahren durchzuführen.

Das gestaffelte System der Raumordnung und Landesplanung wird auch in Zukunft das Prinzip der planerischen Vorgabe für nachgeordnete Planungsebenen nicht aufgeben können. Deshalb sieht die Landesregierung kein Erfordernis, die bisherigen Regelungen, die sich bewährt haben, zu verändern. - Vielen Dank.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Schönen Dank, Herr Minister. - Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich schließe die **Beratung**.

Wir kommen zur **Abstimmung**. Es ist vorgeschlagen worden die **Überweisung** des Gesetzentwurfes an den **Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung** - federführend - aber auch an den **kommunalpolitischen Ausschuß** - mitberatend.

Wer für diese Überweisung ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke sehr. Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Wir haben einstimmig überwiesen.

Ich rufe **Punkt 10** auf:

(C)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
Drucksache 11/2552

zweite Lesung

Beschlußempfehlung
des Rechtsausschusses
Drucksache 11/2887

Ich eröffne die **Beratung**. Gibt es Wortmeldungen?
- Ich stelle fest, daß das nicht der Fall ist.

Wir **schließen** die **Beratung** und kommen zur **Abstimmung**.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, den **Gesetzentwurf** der Fraktion der SPD **Drucksache 11/2552** unverändert anzunehmen. Wer ist dafür? - Danke schön. Wer ist dagegen? - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Damit ist der Gesetzentwurf in zweiter Lesung **verabschiedet**.

Ich rufe **Punkt 11** der Tagesordnung auf:

(D)

Gesetz über die Verleihung der Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die kirchliche Einrichtung "Katholische Soldatenseelsorge", Sitz Bonn

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 11/3019

erste Lesung

Ich eröffne die **Beratung** und erteile zur Einbringung dem Herrn Kultusminister Schwier das Wort. Bitte schön.

Kultusminister Schwier: Vielen Dank, Herr Präsident. Meine Damen und Herren! Mit der Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes über die Verleihung der

(A) (Minister Schwier)

Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die kirchliche Einrichtung "Katholische Soldatenseelsorge" mit Sitz in Bonn wird die Landesregierung zur Verwirklichung einer Verfassungsrechtslage tätig.

Der Gesetzentwurf ist durch einen Antrag der Diözesan-Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland veranlaßt, die zum 1. Juli 1990 die Katholische Soldatenseelsorge als selbständige kirchliche Einrichtung auf dem Gebiet der Militärseelsorge mit dem Sitz in Bonn errichtet haben.

Die "Katholische Soldatenseelsorge" ist eine Stelle, die bestimmte kirchliche Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen hat. Sie soll Träger der kirchlichen Verwaltungsaufgaben sein, die sich auf dem Gebiet der seelsorglichen und der außerdienstlichen Betreuung dieses Personenkreises ergeben. Außerdem soll sie die Kirchensteuermittel verwalten, die dem katholischen Militärbischof für diese Angelegenheit zur Verfügung stehen.

Nach dem Verfassungsrecht über die Selbstbestimmung der Kirchen in den eigenen Angelegenheiten treffen die Kirchen selbständig die Entscheidung darüber, was an Verwaltungseinrichtungen notwendig ist und wie diese organisiert sein sollen. Das Ganze ist ein Vorgang auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts. Die Errichtung der öffentlich-rechtlichen juristischen Person "Katholische Soldatenseelsorge" ist kein Vorgang im Geltungsbereich des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung. Der Staat ist allerdings verpflichtet, den Kirchen den Weg zur öffentlich-rechtlichen Organisationsform zu eröffnen und damit die kirchliche Autonomie in eigenen Angelegenheiten möglich zu machen.

Der Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf enthält die Regelung der Fragen, die sich aus der verfassungsrechtlich erforderlichen staatlichen Mitwirkung ergeben. - Ich bitte, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Vizepräsident Schmidt: Schönen Dank, Herr Minister Schwier. - Für die SPD-Fraktion erteile ich das Wort dem Abgeordneten Dr. Gerritz.

Abgeordneter Dr. Gerritz (SPD): Herr Präsident!

(C)

Meine Damen und Herren! Es ist Sache der Kirche, die Themen und Inhalte festzulegen, denen sie sich stellt. Dem Staat steht hierbei keine Beurteilung zu. Es ist in gleichem Maße Sache der Kirche, die Form zu finden, die ihr für die Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig erscheint. Auch hier steht dem Staat kein Beurteilungsrecht zu.

Der Staat hat sich jedoch verfassungsrechtlich verpflichtet, die seiner Mitwirkung bedürftenden Rechtsformen für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Mit diesem Gesetz wird der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik die von ihr gewählte Rechtsform für die Erfüllung der Aufgabe der Soldatenseelsorge zur Verfügung gestellt.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat bei vergleichbaren Themen früher in gleicher Weise gehandelt. Ich erinnere an das Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die "Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen" 1964, an das Gesetz betreffend die "Errichtung der gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, in Westfalen und der Lippischen Landeskirche" und so weiter.

Insofern, meine Damen und Herren, bitten wir um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

Dennoch kann ich dieses Podium nicht verlassen, ohne einige Fragen zu stellen. Ich stelle sie als katholischer Sozialdemokrat.

Erstens: Wird die Militärseelsorge seelsorgerlicher, wenn ich aus einer "Soldatenseelsorge GmbH" eine "Anstalt des öffentlichen Rechts" mache?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweitens: Sind sich die Verfasser dieses Gesetzentwurfs bewußt, daß zumindest die beigefügte Begründung bar jeder Sensibilität ist? Mir, dem katholischen Abgeordneten, sind Sätze wie folgender schwer erträglich. Ich zitiere:

Die "Katholische Soldatenseelsorge" steht selbständig neben der Bundesoberbehörde "Katholisches Militärbischofsamt".

(D)

(A) (Dr. Gerritz [SPD])

Spiegelt sich in solchen Formulierungen - ich sage das mit einer gewissen Zurückhaltung - nicht, mit Verlaub, auch ein wenig Paderborner Geist?

Drittens: Ich, der katholische Abgeordnete, verfolge mit großer Spannung die Diskussion um die Militärseelsorge innerhalb der Evangelischen Kirche. Ich halte eine solche Diskussion auch in bezug auf unser staatliches Verhältnis zu den Kirchen für unabdingbar, und deshalb frage ich, wieder als Katholik: Hat die katholische Bischofskonferenz in diesen Zeiten - ihr Vorschlag stammt aus dem Jahre 1990 - nichts anderes zu tun, als aus einer "Seelsorge GmbH" eine "Anstalt des öffentlichen Rechts" zu machen?

(Abgeordneter Appel [GRÜNE]: Völlig überflüssig!)

Meine Damen und Herren! Wohl weil ich nicht Jurist bin, werde ich die Empfindung nicht los, daß dieser Vorgang auch das Verhältnis von Staat und Kirche strapaziert. - Ich danke.

(Beifall bei SPD, F.D.P. und GRÜNEN)

(B) Vizepräsident Schmidt: Schönen Dank, Herr Kollege Dr. Gerritz. - Für die F.D.P.-Fraktion erteile ich Herrn Abgeordneten Dorn das Wort.

Abgeordneter Dorn (F.D.P.): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Minister, Sie haben zu Recht gesagt: Die Kirchen treffen selbst die Entscheidung, wie sie ihre Aufgaben verwirklichen. Allerdings ist auch in der Begründung des Gesetzestextes die Frage, ob staatliche oder private Form - Anstalt, Körperschaft öffentlichen Rechts oder GmbH oder wie auch immer -, zumindest in Andeutung als Möglichkeit offengelassen.

Wir müssen bei der ersten Lesung sicher auch feststellen, daß es notwendig ist, über dieses Gesetz nachzudenken. Über das hinaus, was der Kollege Dr. Gerritz angesprochen hat, möchte ich eine Reihe anderer Probleme ansprechen.

Es ist unbestritten, daß die Soldatenseelsorge ihre Hauptaufgabe wahrnehmen muß. Aber muß das in

(C) einer Anstalt des öffentlichen Rechts geschehen? Bisher war es "Soldatenseelsorge GmbH". Welche Gründe gibt es also, diese GmbH in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umzuwandeln? So ganz verschämt klingt durch, es könnten steuerrechtliche Gründe sein. Es gibt auch die Frage der Überführung der Beschäftigten der GmbH in einen Beamtenstatus nach öffentlichem Recht.

Bisher hat die "Katholische Soldatenseelsorge" neben der Bundesoberbehörde "Katholisches Militärbischofsamt" gearbeitet. Demnächst, so sieht es der Gesetzentwurf vor, ist der katholische Militärbischof Aufsichtsorgan der Soldatenseelsorge. Warum muß er Vorgesetzter sein? Warum kann die Soldatenseelsorge nicht neben dem Militärbischofsamt verwaltet werden?

Ich will heute keine Debatte darüber entfesseln, welche Position Militärbischöfe einnehmen. In der Evangelischen Kirche wird darüber diskutiert, ob dieses Amt nicht abgeschafft werden sollte.

(Abgeordneter Appel [GRÜNE]: Sehr richtig!)

Auch die Frage der Trennung von staatlichen und kirchlichen Positionen und Aufgaben stellt sich in manchen Bereichen. Zum Verhältnis Staat und Kirche und Trennung in bestimmten Bereichen wird ein solcher Gesetzentwurf mit Sicherheit neue Diskussionen auslösen.

(D) Daß die Seelsorge als primär kirchliche Aufgabe nicht eingeschränkt werden darf, ist unbestritten. Schließlich war ich selbst viele Jahre Presbyter und Synodale in der Evangelischen Kirche Westfalens.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich ein sehr persönliches Wort sagen. Ich war - vermutlich als einziges Mitglied dieses Landtags, aufgrund meines Alters - einer, der 1942 mit dem Segen von Militärgeistlichen beider Konfessionen in den Fronteinsatz geschickt wurde.

(Minister Schwier: Sie sind nicht der einzige.)

Ich weiß, daß das mit der heutigen Position der Militärgeistlichen nicht uneingeschränkt verglichen werden darf. Aber wir müssen alles in unseren Kräften Ste-

(A) (Dorn [F.D.P.])

hende tun, daß sich so etwas nicht wiederholt.

Die Begründung dieses Gesetzentwurfs, Herr Minister, ist ohne eine spezielle juristische Ausbildung und, wie ich meine, sogar ohne eine speziell kirchenrechtliche Ausbildung nicht zu begreifen.

(Minister Schwier: Das stimmt.)

Aber ein wichtiger Absatz in der Begründung lautet - ich zitiere mit Genehmigung des Herrn Präsidenten -:

Kirchliche Einrichtungen, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, werden durch das Landesrecht auf den verschiedensten Gebieten durch gesetzliche Begünstigungen gefördert.

Soweit ein Satz aus der Begründung!

Manche Formulierungen und Argumente im Gesetzentwurf der Landesregierung stimmen mich sehr nachdenklich. Ich habe Sorge, daß in dieser Sache das Verhältnis zwischen Kirche und Staat eine bedenkliche Entwicklung nehmen kann. Wenn das der Hintergrund dieses Gesetzentwurfes ist, was als Begründung hier angeführt wird, Herr Minister, ist die Begründung zu dürrig. Deswegen wird es nötig, im Ausschuß über den Gesetzentwurf eine intensive Aussprache durchzuführen und die Beteiligten dazu zu bringen, uns plausible und überzeugende Gründe zu liefern, ehe wir einer solchen gesetzlichen Regelung unsere Zustimmung geben können.

(B)

(Beifall bei der F.D.P. und bei Abgeordneten der SPD)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Herr Dorn. - Für die GRÜNE Fraktion spricht Herr Abgeordneter Appel.

Abgeordneter Appel (GRÜNE): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Was Sie hier heute abend zu später Stunde diskutieren, ist ein typischer Fall der alten Verquickung von Thron und Altar.

(C)

Wenn ich mir die Begründung des Gesetzentwurfs anschau, so kann ich mir nicht verkneifen, sehr geehrter Herr Ministerpräsident - oder wer auch immer veranlaßt hat, das zu schreiben -, hier festzustellen, daß Sie auch rechtsfehlerhaft zitieren und Ihnen eigentlich nichts anderes in der Begründung einfällt, als die Behauptung der Kirche, aus der Verfassung ergäbe sich sozusagen die Pflicht, genau das Gewünschte zu tun, zu wiederholen, die, wie ich Ihnen sagen muß, rechtsfehlerhaft ist.

Sie ist schon an dem Punkt rechtsfehlerhaft, als hier davon gesprochen wird - ich zitiere -:

Was die Kirche insoweit für notwendig erachtet, ist für den Staat die inhaltlich maßgebliche Regelungsvorgabe.

Oder:

Aufgrund des staatlichen Verfassungsrechts ist es eine Angelegenheit des Staates, ... Seelsorgemöglichkeit zu eröffnen.

Also, ich muß Ihnen ehrlich sagen, in der Formulierung steckt meines Erachtens ein politischer Kniefall und eine Übernahme eines Begehrens, das aber mit der Verfassung nichts zu tun hat.

(D)

Wenn Sie sich einmal das Grundgesetz und den Artikel 137 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung anschauen, steht dort: "Es besteht keine Staatskirche." Hier ist der einzige Punkt, wo die Kirche überhaupt erwähnt wird. An anderer Stelle kommen die Kirchen überhaupt nicht vor, sondern das Grundgesetz und die Weimarer Reichsverfassung reden immer von "Religionsgemeinschaften". Das ist der erste Punkt, der sehr wichtig ist.

Die Forderung der Trennung von Staat und Kirche, die ja in unserem Lande nicht neu ist, ist keinesfalls mit einer Kirchen- oder Religionsfeindlichkeit identisch. Dann wären ja die Vereinigten Staaten ein religionsfeindliches Land. Ich denke, es muß immer gesehen werden, daß der Staat nach anderen Normen des Grundgesetzes auch als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person zur weltanschaulich-religiösen Neutralität verpflichtet wird.

(A) (Appel [GRÜNE])

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das kommt überhaupt nicht in diesem Gesetzentwurf zum Ausdruck.

Es ist sowieso ein verfassungsrechtlicher Skandal, daß Militärbischöfe beamtet werden müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das will ich hier aber gar nicht werten.

Ich möchte es als skandalös bezeichnen, daß sich dieser Gesetzentwurf im Jahre 1991 oder im Jahre 2 nach der Vereinigung mit der DDR noch auf das Reichskonkordat von 1933 bezieht. Meine sehr verehrten Damen und Herren, das finde ich beschämend!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Es ist auch interessant, daß Sie nicht das Preußen-Konkordat in der Landesregierung im Hinterkopf haben. Das hätte Sie nämlich davon abhalten müssen, der Ernennung des Bischofs zu Köln zuzustimmen, weil durch Herrn Wojtyła aus Rom im Wahlverfahren die Regeln gebrochen worden sind.

- (B)** Sie zitieren also 1933, und ich meine, es wäre an der Zeit, hier erstmals zu einer Neubestimmung zu kommen, hier die Kirchenverhältnisse neu zu ordnen. Schließlich haben wir nach der Vereinigung - und das müßte allen zu denken geben, nicht zu sagen, wir machen so weiter - in der Bundesrepublik heute, in Zahlen gesprochen, etwa 28 Millionen evangelische Christen, etwa 27 Millionen katholische Christen und etwa 20 Millionen Religionslose, nicht zu sprechen von den 3,5 Millionen religiöser Minderheiten. Ich muß Sie fragen: Wollen Sie für die religiösen Minderheiten oder für alle anderen auch demnächst öffentlich-rechtliche Institutionen bilden? Oder wäre es nicht sinnvoller, den Religionsgemeinschaften an sich - dagegen haben wir ja nichts - die Möglichkeit für ihre Schäflein - sage ich einmal in Anknüpfung an das heutige Ereignis, um nicht immer von Hammeln zu reden - zu eröffnen, ihrer Glaubensausübung nachzugehen und für die Pfarrer eben die Kasernen zu öffnen.

Es wäre auch wichtig, darüber nachzudenken, was für

(C)

eine Rolle der oberste Militärfarrer unseres Landes, Bischof Dyba, gespielt hat und spielt, wenn er auf der einen Seite den Einsatz im Golfkrieg legitimiert hat, im Zusammenhang mit der Friedensbewegung von "Sektierern und Friedensmarschierern" sprach und andererseits nicht müde wird, unter anderem hessische Parlamentarier bei einer Debatte um den § 218 als "gottlose und kindermörderische Generation" zu würdigen. Ich will damit nicht sagen, daß er das nicht als freie Meinungsäußerung sagen darf,

(Glocke des Präsidenten)

aber er sagt es bitte doch mit öffentlich-rechtlichem Segen als Beamter im Generalsrang in unserem Staat

(Beifall bei den GRÜNEN)

und damit als Appendix unserer Verwaltung. Dieses ist außer der Zeit. Ich halte es da mit Herrn Rudolf Smend, dem Staatsrechtler, der vor zwei Generationen im Fall von öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Zusammenhang mit der Kirche von einem "rätselhaften Ehrentitel" gesprochen hat. Dem kann ich nur zustimmen, und ich hoffe, daß dem Gesetzentwurf in dieser Form nicht zugestimmt wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

(D)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Herr Kollege Appel. - Für die CDU-Fraktion erteile ich das Wort Herrn Abgeordneten Dr. Klose.

Abgeordneter Dr. Klose (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ob man uns nun glauben will oder nicht: Der hier vorgelegte Gesetzentwurf der Landesregierung, in dem vorgesehen ist, daß der "Katholischen Soldatenseelsorge" die Rechtsstellung einer Anstalt des öffentlichen Rechts gewährt wird, beruht auf geltendem Verfassungsrecht, und zwar auf dem Artikel 140 des Grundgesetzes, über den die entsprechenden staatskirchenrechtlichen Artikel der Weimarer Reichsverfassung gelten. Dieser ist völlig einwandfrei - schön, Herr Kultusminister, daß man das auch einmal sagen kann - von der Landesregierung begründet worden.

(A) (Dr. Klose [CDU])

Wer hier erklärt, das alles sei eine überholte Sache, das sei das Wiederaufstehen des Bündnisses von Thron und Altar, der hat sich offensichtlich nicht genügend mit dem Verhältnis zwischen dem Staat und den großen Kirchen, der Römisch-Katholischen Kirche und der Evangelischen Landeskirchen auf der einen Seite und dem Staat auf der anderen Seite, beschäftigt. Das gilt gleichermaßen für die Rechtsstellung der zahlreichen Religionsgemeinschaften, die es in der Bundesrepublik Deutschland, auch in Nordrhein-Westfalen, gibt und die in Analogie zur Rechtsstellung der großen Kirchen die Körperschaftsrechte verliehen bekommen haben und völlig einwandfrei, in Auswirkung auch von Artikel 4 GG, von der Religionsfreiheit Gebrauch machen können.

Es ist in der Tat so, daß auch die Römisch-Katholische Kirche wie alle anderen Kirchen nach ihrem eigenen Selbstverständnis die Möglichkeit erhält, daß die "Katholische Soldatenseelsorge" als Anstalt des öffentlichen Rechts organisiert wird.

(Abgeordneter Dorn [F.D.P.]: Werden kann!)

- Natürlich!

(B) Der Staat hat die entsprechenden Instrumente, die nach dem geltenden staatskirchenrechtlichen System auch unseres Staates dafür zur Verfügung stehen, bereitzustellen.

Dies ist ein Ergebnis der staatskirchenrechtlichen Entwicklung der letzten hundert Jahre und insbesondere ein Ergebnis auch des Systems der Partnerschaft von Staat und Kirchen, wie es nach 1945 in der Bundesrepublik zur Geltung gekommen und verwirklicht worden ist.

In den meisten Bundesländern der alten Bundesrepublik sind Kirchenverträge, sind Konkordate geschlossen worden, die derartige Fragen regeln. Es ist das gute Recht auch der Römisch-Katholischen Kirche, jetzt zu sagen: Wir möchten, daß uns der staatliche Gesetzgeber die Möglichkeit einräumt, diese Soldatenseelsorge als Anstalt des öffentlichen Rechts zu organisieren.

Zum partnerschaftlichen Verhältnis von Staat und Kirche! Wer sich die Mühe macht und auf die Zeit

(C)

zwischen 1933 und 1945 zurückschaut, der wird sehr schnell einsehen, daß die Verfassungsväter des Grundgesetzes, aber auch diejenigen, die das Verhältnis von Staat und Kirche partnerschaftlich organisiert haben, sehr gut beraten waren; denn dies hat nicht nur friedliche, freundschaftliche Beziehungen zwischen Staat und Kirche eröffnet, sondern auch für die Kirchen und den Staat, die voneinander unabhängige Größen sind, die Möglichkeit gegeben, vielfältige Formen von Zusammenarbeit zu entwickeln.

Wer heute auf das Reichskonkordat hinweist und meint, das sei überholt, der muß sich sagen lassen, daß das Bundesverfassungsgericht - wenn ich mich richtig erinnere, im Jahre 1955 - erklärt hat, daß das Reichskonkordat geltendes Recht ist.

Wer zum Preußen-Konkordat redet, Herr Kollege Appel, und dann von 1875 spricht, der sollte sich wenigstens die Mühe machen und einmal nachsehen, wann das Preußen-Konkordat geschlossen worden ist: Es war 1929, Jahrzehnte später, als Sie das vermutet haben. Eigentlich darf man - da folge ich dem Kollegen Dorn - bei dieser komplizierten Materie erwarten, daß man sich einige Gedanken darüber macht und nachliest, was uns dies in der Geschichte des letzten Jahrhunderts, auch aus den Erfahrungen des Kirchenkampfes, den Auseinandersetzungen im vorigen Jahrhundert zwischen der Römisch-Katholischen Kirche einerseits und dem Preußischen Staat andererseits, und der Auseinandersetzung zwischen den Nationalsozialisten und den Verfolgten in den großen Kirchen, an guten Lösungen eingebracht hat.

(D)

Nun wird hier die Frage gestellt: Muß man das heute, im Jahre 1992, noch so organisieren? Sie verweisen auf die Diskussion in der Evangelischen Kirche zur Frage der Militärseelsorge, auch zu dem Vertrag über die Militärseelsorge aus dem Jahre 1957. Hierzu kann ich Ihnen nur sagen: Wir müssen uns mit der unterschiedlichen Entwicklung in der ehemaligen DDR und den neuen Bundesländern auf der einen Seite sowie der Entwicklung in den alten Bundesländern auf der anderen Seite auseinandersetzen. Ich habe vor 14 Tagen an der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland teilgenommen, auf der das auch ein wichtiges Thema war. Aber im Grunde genommen bestreitet niemand den Sinn der Militärseelsorge, die weit über den im engeren Sinn seelsorgerischen Be-

(A) (Dr. Klose [CDU])

reich hinausgeht, weil sie nämlich - und das haben die Soldaten in der Bundeswehr als sehr hilfreich empfunden - nicht nur Seelsorge ist, sondern auch persönliche Lebensberatung. Genau das war ja im Bereich der Nationalen Volksarmee völlig ausgeschlossen.

Nun ist es innerkirchliche Angelegenheit zu prüfen, ob man Militärseelsorge auch in Zukunft für die Bundeswehr im wiedervereinigten Deutschland gelten läßt oder nicht. Aber die Kritiker, die sich heute zu Wort melden, greifen nicht die eigentliche Militärseelsorge an, sondern eher die Frage der Konstruktion. Das aber ist eine Frage, mit der sich die Kirchen selbst auseinandersetzen müssen.

Wir hier sind auf der Grundlage des von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs sicherlich nicht daran gehindert, auch solche Grundsatzfragen zu diskutieren; aber wir haben auch klar und deutlich zu sagen, daß das staatskirchenrechtliche System, dieses verfassungspolitisch auf der Grundlage des Grundgesetzes gesicherte System, uns als Gesetzgeber auch verpflichtet, eine nach dem herrschenden Recht notwendige Regelung zu treffen. Dem wird der Gesetzentwurf der Landesregierung nach Auffassung der CDU-Fraktion tatsächlich gerecht.

(B) (Beifall bei der CDU)

Vizepräsident Schmidt: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Klose! - Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Ich **schließe die Beratung.**

Wir kommen zur **Abstimmung.** Wer der **Überweisung** des Gesetzentwurfs an den **Kulturausschuß** zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Das ist nicht der Fall. Es ist somit einstimmig **beschlossen.**

Meine Damen und Herren, damit ist die heutige Sitzung beendet. Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Abend und eine gute Heimfahrt.

(C)

Ich berufe den Landtag für morgen früh, 10.00 Uhr, wieder ein. Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß: 19.22 Uhr

^{*)} Vom Redner nicht überprüft (§ 105 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Redner.

(D)

Ausgegeben: 07. Februar 1992

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 884 24 39, zu beziehen.